

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 426/11 B

L 2 R 292/10 (Hessisches LSG)
S 31 R 800/08 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 11. Oktober 2011 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.10.2011 hat das Hessische LSG die teilweise Aufhebung eines zugunsten des Klägers ergangenen Rentenbescheides und die Rückforderung von Rentenleistungen iHv 3099,30 Euro wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze als rechtmäßig bestätigt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob für die Rückforderung der Überzahlung auf den tatsächlichen Zufluss monatlich betrachtet ankommt oder auf den jährlichen Grund der Zahlungen."
- 8 Mit dieser Formulierung hat der Kläger bereits keine Rechtsfrage zum Inhalt einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) aufgeworfen. Welche Vorschrift welchen Bundesgesetzes ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden, benennt der Kläger nicht.
- 9 Ebenso wenig hat er die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage aufgezeigt.
- 10 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*). Hieran fehlt es. Der Kläger behauptet noch nicht einmal, dass die von ihm aufgeworfene Frage bisher höchstrichterlich nicht entschieden worden sei. Zu einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG zu dem aufgeworfenen Problemkreis (zB *BSGE 101, 97 = SozR 4-2600 § 34 Nr 2 mwN*) hätte umso mehr Anlass bestanden, als sich das LSG auf diese in der angefochtenen Entscheidung beruft.
- 11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 12 Der Kläger rügt zum einen eine Verletzung des § 75 SGG.
- 13 Hierzu trägt er vor: Er habe beantragt, die Firma R. beizuladen. Diesen Antrag habe das Hessische LSG nicht beschieden. Durch die Beiladung wäre bewirkt worden, dass die Firma Rusta sich zu dem tatsächlich erzielten Einkommen des Beschwerdeführers erklärt hätte, so dass die behauptete angebliche nachträgliche Umverteilung zwecks Unterschreitung der zulässigen Hinzuverdienstgrenze zu seinen Gunsten hätte aufgeklärt werden können. Mit diesem Vorbringen ist ein Verfahrensfehler nicht schlüssig dargetan.
- 14 Das Unterlassen einer einfachen Beiladung iS von § 75 Abs 1 S 1 SGG stellt zunächst keinen Verfahrensfehler dar (*BSGE 95, 141 RdNr 6 mwN*). Dass die Voraussetzungen einer notwendigen Beiladung iS von § 75 Abs 2 SGG vorgelegen haben - eine notwendige Beiladung iS des § 75 Abs 1 S 2 SGG kommt von vornherein nicht in Betracht -, hat der Kläger nicht vorgetragen.
- 15 Mit dem genannten Vorbringen rügt der Kläger des Weiteren eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Soweit diese Rüge den nicht verbeschiedenen Antrag auf Beiladung betrifft, ist sie nicht schlüssig, weil der Kläger schon nicht vorträgt, dass seinem Antrag auch hätte entsprochen werden müssen.
- 16 Soweit er letztlich eine fehlerhaft unterbliebene Sachaufklärung des Berufungsgerichts und damit einen Verstoß gegen § 103 SGG geltend macht, ist eine Gehörsrüge mit einem solchen Inhalt nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG vorliegen, weil ansonsten diese Vorschrift umgangen würde. Deren Voraussetzungen hat der Kläger indes nicht dargetan. Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass er im Berufungsverfahren den Beweisantrag gestellt habe, einen Mitarbeiter der Firma R. als Zeugen zur Höhe seines Einkommens in den hier maßgeblichen Zeiträumen zu vernehmen.
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

